

Hygieneplan der Europaschule Storkow (Stand: 11.11.2021)

1. Persönliche Hygiene

1. Bei COVID-19 **typischen Krankheitszeichen**(trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben. Der Hausarzt entscheidet über das weitere Vorgehen.
2. Das **Distanzgebot** zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
3. **Körperhygiene:** Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln; regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
4. **Husten- und Niesetikette:** Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

2. Testen

1. Es besteht eine **Testpflicht** für Schüler und Lehrkräfte. Genesende und Personen, die einen vollständigen Impfschutz nachweisen können, sind von der Testpflicht befreit.
2. An drei Tagen in der Woche müssen die Tests zu Hause durchgeführt werden. Für **Montag, Mittwoch** und für **Freitag** muss ein **Testnachweis aktualisiert** werden. Der Test darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
3. Die **Kontrolle der Selbsttest** erfolgt bei den Schüler **täglich** vor Unterrichtsbeginn am Schultor mit dem Nachweisblatt des Testkonzeptes des MBJS nach Anlage 3/1 bzw. der Einverständniserklärung für Tests in der Schule nach Anlage 3/2 vom 9.08.2021 (siehe Homepage).
4. Wenn Schüler oder Erziehungsberechtigte weder der Testung noch der Testdurchführung durch die Schule zustimmen oder ein Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder **kein** anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) **negatives Testergebnis** vorlegen, dürfen die Schüler das Schulgelände nicht betreten, und eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich. Diese Schüler verbringen die Lernzeit zu Hause und werden von der Schule mit Lernaufgaben versorgt. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Schüler (in der Grundschule auch durch deren Eltern) selbstständig mit dem Fachlehrer über die Dienstmail. Der versäumte Präsenzunterricht wird vom Klassenlehrer dokumentiert und auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt.
5. **Gäste** der Schule (beispielsweise Eltern) müssen vor einer Veranstaltung dem Einladenden einen Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen. Eine Nachtestung in der Schule erfolgt nicht. Es werden nur Testungen von Testzentren, Apotheken u. Ä. anerkannt. Die Anwesenheit der Gäste ist in einem dafür im Sekretariat ausliegenden Buch zu dokumentieren.

3. Räume und Unterricht

1. Der **Mindestabstand** von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in den Fluren, im Schulsekretariat oder in der Teeküche.
2. Alle Schüler und das pädagogische Personal tragen im und außerhalb des Unterrichts (wozu auch Ganztagsangebote und sonstige pädagogische Veranstaltungen zählen) eine **Mund- Nasen- Bedeckung**. Das pädagogische Personal trägt eine Mund- Nasen- Bedeckung darüber hinaus in den Lehrer- und Vorbereitungszimmern sowie im Büro. Für alle Jahrgänge besteht im Außenbereich (Schulhof) keine Maskenpflicht. Im Innenbereich der Europaschule Storkow muss eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske getragen werden. Personen, die keine eigene Maske besitzen, erhalten eine Maske auf Antrag kostenlos im Schulsekretariat.
3. In der Frühstückspause erfolgt eine **Desinfektion** der Tür- und Fenstergriffe sowie der Handläufe in den Fluren bzw. an den Türen der Unterrichtsräume und Toiletten.

4. Die **Wegeführungen** an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig zu kennzeichnen („Einbahnstraßensystem“). Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
5. In der Regel wird der **Unterricht im Klassenraum** erteilt. In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Schulleitung Fachunterricht in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.
6. Die **Sitzordnung** in den Unterrichtsräumen darf nicht verändert werden. Ein Sitzplan muss in der ersten Unterrichtsstunde nach dem Distanzlernen angefertigt und auf dem Lehrertisch abgelegt werden. Die Anordnung der Sitzplätze der Schüler wird so vorgenommen, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden. Der Lehrertisch wird nach Möglichkeit so angeordnet, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.
7. Für das **Sekretariat** wird eine Theke eingerichtet darüber hinaus eine rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und das Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte maximal zwei Personen eintreten“.
8. Im **Sportunterricht** gelten nachfolgende Festlegungen:
 - Der Sportunterricht sollte möglichst im Freien stattfinden. Während des Sportunterrichts wird von den Schülern kein Mund-Nasen-Schutz getragen.
 - Die Bälle werden im Anschluss mit Desinfektionsmittel gereinigt (stehen im Lehrerzimmer bereit). Desinfektionsmittel für die Schüler befinden sich im Eingangsbereich der Sporthalle.
9. Nach dem **Informatikunterricht** bzw. dem Fachunterricht in den Computerräumen sind die Tastaturen und Mäuse zu desinfizieren.
10. Für die „**Hafenbar**“ (Schülerclub) gilt ein gesondertes Schutz- und Hygienekonzept.
11. Die Unterrichtsräume sind einmal während der Unterrichtsstunde 3-5 Minuten intensiv **zu lüften**. Durchzug muss dabei vermieden werden. Während des Stoßlüftens besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

4. Gegenstände/Arbeitsmittel

1. Die notwendigen Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) der Schülern sowie die der Lehrkräfte dürfen nicht weitergegeben werden. Gleichermaßen gilt für Speisen, Getränke und Handys. Die Zubereitung von Speisen im Unterricht in der Lehrküche untersagt.
2. Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

5. Pausen, Speisenversorgung

1. Der Aufenthalt der Schüler in der Frühstückspause und Mittagsband erfolgt im Außenbereich. Flure und Unterrichtsräume sind keine Aufenthaltsbereiche.
2. Das konsequente Lüften der Unterrichtsräume muss in jeder Pause stoßweise und diagonal erfolgen. Um das eventuelle Frieren von Schülern und Lehrkräften in dieser Zeit zu vermeiden, dürfen die Jacken ausnahmsweise auch über den Stuhl gelegt werden um sie ggf. in den Pausen anzuziehen.
3. Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen. Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig – mindestens halbstündig - notwendig. Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal. Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.

6. Schulfahrten

1. Schulfahrten, Fahrten zu Praktika und im Rahmen von INISEK- Projekten sowie Wandertage können genehmigt werden, wenn die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

7. Konferenzen und Gremienarbeit

1. Konferenzen, Dienstberatungen, Gremien- und Klassenkonferenzen können nur im Präsenzmodus abgehalten werden, wenn die Hygiene- und Abstandsregel eingehalten werden können. Bei Elternversammlungen und Elternkonferenzen darf nur ein Sorgeberechtigter pro Schüler an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Bei allen Versammlungen besteht für die Teilnehmer die Masken- und Testpflicht (bzw. der Nachweis der Genesung oder des Impfschutzes).

8. Schulfremde Personen

1. Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Einzelfallhelfer) oder zu Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsagentur, Vertreter von Unternehmen und Sportvereinen) eingeladen werden. In jedem Fall ist es für die Schulleitung und die Büroangestellten Pflicht, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren.
2. Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden. Die Eltern werden nach vorhergehender Anmeldung von Lehrkräften vom Eingangstor abgeholt und nach dem Gespräch dorthin begleitet. Der Aufenthalt von Eltern wird von den Lehrern in einem Nachweisheft erfasst.

9. Unterweisung

1. Die Schulleitung stellt sicher, dass das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise unterwiesen bzw. unterrichtet werden. Die Unterweisung wird dokumentiert.

Die konkreten Festlegungen und die Veränderungen für die Schüler werden den Klassen durch die Klassenlehrer mitgeteilt. Die Belehrung ist im Klassenbuch zu vermerken. Die für die Eltern wichtigen Aussagen werden in einem Elternbrief aufgenommen.

Sollten Festlegungen ergänzt bzw. modifiziert werden oder entfallen, wird die aktuelle Version auf der Homepage veröffentlicht.